

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 491 - 492

Hypothekenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

**Vergleich der Parteien.** Kläger und Revisionskläger erachtete dadurch den Art. 14 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 als verletzt, weil der Vergleich für rechtswirksam erachtet worden sei, obwohl eine notarielle Beurkundung desselben nicht stattgefunden habe. Das oberste Landesgericht verwarf diese Revisionsbeschwerde, indem es ausführte, der Vergleich enthalte nur einen Verzicht auf einen persönlichen Anspruch, nämlich auf die Anfechtung des Tauschvertrags. Zur Giltigkeit des Vergleichs sei daher die notarielle Beurkundung desselben nicht erforderlich, sondern genüge, daß er sofort erfüllt worden sei. Urth. v. 11. Juli 1885 Reg.-Nr. I 62/85.

**Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens.**

Auch in Betreff der sogenannten *negotia mixta cum donatione* greift die Anfechtung nach §. 3 Ziff. 3 des Reichsgesetzes v. 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens Platz, soferne und soweit das Entgelt ein scheinbares, d. h. nur dazu bestimmt ist, die beabsichtigte Schenkung zu verdecken. Korn, Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner *cc.* *cc.* S. 38. Jäckel, Comm. zu dem alleg. Gesetze S. 94. Urtheil vom 22. Juni 1885; Reg.-Nr. I 52/85.

**Hypothekenrecht.** Verbandhypotheken und Subhastation von Objecten derselben.

Das Plenarurtheil des obersten Gerichtshofes vom 6. März 1873 (Samml. von Entscheidungen Bd. II S. 473 ff.) hat unter eingehender Begründung und insbesondere gestützt auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 1. Juli 1856, den §. 19 der Prior.-Ordng. betr., die Auffassung gerechtfertigt, daß

Art. 1 dieses Gesetzes für den Fall einer Kollision der Forderungen mehrerer Gläubiger, deren einer wegen seiner Forderungsansprüche durch Verbandshypothek gesichert ist, in Ansehung ihrer Befriedigung aus dem Vermögen des gemeinsamen Schuldners einen allgemeinen civilrechtlichen Grundsatz aufgestellt hat, welcher zwar in dem Gesetze zunächst nur für das Konkursverfahren verwerthet worden, welchem aber kraft analoger Ausdehnung eine Geltung in allen Fällen zuzuschreiben sei, wo durch die Ausübung des Wahlrechtes seitens des Verbandshypothekengläubigers die Nachgläubiger hinsichtlich der Befriedigung ihrer Forderungen gefährdet erscheinen, gleichviel ob sich die solidarisch verpfändeten Objekte im Besitze des Schuldners befinden oder nicht.

Das Gesetz vom 1. Juli 1856 wurde zwar durch Art. 235 Ziff. 4 des bayer. Ausf.:Ges. zur R.G.B. und R.D. wieder aufgehoben. Der Inhalt seines Art. 1 ist indessen mit einigen auf das Subhastationsverfahren berechneten Abänderungen unter Art. 106 in die Subhastationsordnung vom 23. Febr. 1879 übergegangen, wobei sich die Gesetzgebung, wie die Motive zu dem Entwurfe des letzt-erwähnten Gesetzes erkennen lassen, im Allgemeinen der Anschauung angeschlossen hat, welche das bewährte und in jenen Motiven ausdrücklich hervorgehobene Plenarurtheil über den durch Art. 1 des Ges. v. Jahr 1856 zum Ausdrucke gebrachten Rechtsatz fundgegeben hatte.

Motive zu Art. 105 des Entw. der Subhastations-Ordn. (Art. 106 des Ges.)

Verh. der R. d. A. 1878/79 — Beil.: Bd. V S. 63 und 96.

Mag auch bei Fassung des Art. 106 a. a. D. als Regel zunächst der Fall im Auge behalten worden sein, daß die Verbandshypothekenobjekte entweder